Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich
Naturschutz
Beatenplatz 2
8001 Zürich

Tel. +41 44 412 27 68
www.stadt-zuerich.ch/gsz

Unterstützung Privater bei der Entfernung von invasiven Neophyten in der Stadt Zürich

Informationen zum Beitragswesen

Um was geht es?

Invasive Neophyten gefährden bei unkontrollierter Verbreitung die Gesundheit von Mensch und Tier, die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung sowie Bauwerke und Infrastrukturanlagen. Grün Stadt Zürich (GSZ) bekämpft und entfernt invasive Neophyten auf öffentlichem Grund.
Beträchtliche Anteile der Standorte mit invasiven Neophyten auf dem Stadtgebiet von Zürich befinden sich auf Grünflächen in privatem Eigentum. Private EigentümerInnen sollen daher mittels eines finanziellen Beitrages zur Entfernung von invasiven Neophyten auf eigenen Flächen motiviert werden.

Wie funktioniert das Beitragswesen?

Mit dem Antragsformular für einen städtischen Beitrag (Seiten 3-4) können Private bei GSZ einen Antrag für einen finanziellen Beitrag einreichen. GSZ überprüft den Antrag auf seine Vollständigkeit und die Vereinbarkeit mit den Beitragsvoraussetzungen. Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, geht ein vorläufiger Beitragsentscheid an die/den AntragsstellerIn.
Erfolgt der Nachweis der Umsetzung mittels Rechnungsbeleg durch den/die AntragsstellerIn wird der Förderbeitrag ausbezahlt. GSZ bedingt sich das Recht auf allfällige Nachbesserungen aus.

Für welche invasiven Neophyten gilt das Beitragswesen?

Das Beitragswesen gilt für alle Arten der Schwarzen Liste und der Watch Liste gemäss den Angaben von Info Flora (Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora).

Wer kann Unterstützungsbeiträge beantragen?

Der Antrag kann von privaten GrundeigentümerInnen oder von Dritten (MieterInnen, BewirtschafterInnen, Gartenbau-Fachbetrieben) eingereicht werden. Die Neophytenfläche muss sich auf dem Stadtgebiet von Zürich befinden. Die Beiträge werden an den/die GrundeigentümerIn der betreffenden Fläche ausgerichtet. Wird der Antrag durch Dritte gestellt, ist der/die GrundeigentümerIn entsprechend zu informieren und die notwendigen Absprachen zu treffen.

Kann rückwirkend ein Antrag für bereits entfernte Neophyten gestellt werden?

Anträge können ausschliesslich für Flächen gestellt werden, auf denen Neophyten noch

vorhanden sind, resp. die Entfernung noch realisiert werden muss. Für bereits umgesetzte Massnahmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Welche Beiträge können beantragt werden?

Es können 10% der Kosten für die Entfernung von invasiven Neophyten bis maximal Fr. 3‘500 beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine einmalige Unterstützung pro Parzelle.
Die Berechnung erfolgt aufgrund einer von der/dem Antragsstellenden einzuholenden Kostenschätzung eines Gartenbau-Fachbetriebes.
Das Beitragswesen ist mit einem jährlichen maximalen Kostendach von Fr. 35‘000 ausgestattet. Ist das Kostendach im laufenden Jahr erreicht, werden keine weiteren Anträge bearbeitet.

Können die Entfernungsarbeiten in Eigenleistung erbracht werden?

Die Arbeiten können von Privaten in Eigenleistung erbracht werden. In jedem Fall ist für die Kostenberechnung eine Kostenschätzung eines Gartenbau-Fachbetriebes (runter scrollen zu Pdf von Jardin Suisse) einzuholen und dem Antragsformular beizulegen.

Wie müssen invasive Neophyten entsorgt werden?

Die Entsorgung von invasiven Neophyten darf in keinem Fall zur weiteren Verbreitung beitragen. Grundsätzlich sollen alle lebensfähigen Pflanzenteile und Samenstände von invasiven Neophyten der Verbrennung zugeführt werden.
Bei der Entfernung von Knöterich oder Essigbaum sind die Auflagen der Baudirektion Kanton Zürich einzuhalten, siehe Auflagen und Empfehlungen.

Was ist bei der Wiederbegrünung zu beachten?

Eine Wiederbegrünung der Fläche, von der die invasiven Neophyten entfernt werden, ist in jedem Fall vorzusehen. Die Fläche darf nach dem Entfernen der Neophyten nicht versiegelt oder teilversiegelt werden.
Die Wiederbegrünung ist nach Möglichkeit so zu planen, dass Grünflächen mit einem hohen Wert für die Stadtnatur entstehen. Für Neupflanzungen und Ansaaten ist primär einheimisches Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden, siehe unproblematische Ersatzpflanzen.

Wo gibt es Auskünfte und Antworten bei Fragen?

Für weitere Informationen zur Neophytenthematik und ein Kontaktformular der Neobiota-Ansprechperson der Stadt Zürich siehe Problempflanzen – invasive Neopyhten.

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich
Naturschutz
Beatenplatz 2
8001 Zürich

Tel. +41 44 412 27 68
www.stadt-zuerich.ch/gsz

Unterstützung Privater bei der Entfernung von invasiven Neophyten in der Stadt Zürich

Antragsformular für einen städtischen Beitrag (Beitragswesen)

Kontaktangaben (GrundeigentümerIn)

Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐

Name Vorname

Strasse Nummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Lage des Objektes

Adresse Strasse ..... Nummer/-n .....

Grundstück Kat.-Nr. ....

Sanierte Fläche und künftige Vegetation

Die sanierte Fläche beträgt insgesamt m^2

Ausgangsvegetation	Zielvegetation	Sanierte Fläche/n (m^2)
z.B. Kirschlorbeerhecke, Robinie		

Termine und Verantwortlichkeit Ausführung

Geplanter Beginn / Ende

Ausführung durch Eigenleistung ☐ Ja ☐ Nein

Falls Nein: Ausführung durch Fachbetrieb

Bestätigung der Beitragsvoraussetzungen	Ja	Nein
Es liegt eine Kostenschätzung von einem Gartenbau-Fachbetrieb für die beabsichtigten Entfernungsarbeiten bei.	☐	☐
Die Massnahmen sind **noch nicht** realisiert.	☐	☐
Es betrifft Arten der Schwarzen Liste und der Watch Liste gemäss Info Flora	☐	☐
Invasive Neophyten und Aushubmaterial werden fachgerecht entsorgt.	☐	☐
Die sanierten Flächen werden für die nächsten 3 Jahre auf aufkommende Neophyten kontrolliert.	☐	☐
Die Massnahmen führen **nicht** zu einem höheren Versieglungsgrad.	☐	☐
Bestehende Bäume werden durch die Massnahmen **nicht** in Mitleidenschaft gezogen.	☐	☐
Bei der Wiederbegrünung werden naturnahe Grünflächentypen berücksichtigt.	☐	☐
Neupflanzungen und Ansaaten erfolgen mit einheimischem Pflanzenmaterial und Saatgut von CH-Ökotypen.	☐	☐

Der/die AntragstellerIn bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Informationen und ersucht Grün Stadt Zürich (GSZ) um finanzielle Unterstützung zur Entfernung der angegebenen Neophyten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Nach Erhalt des Unterstützungsantrags überprüft GSZ den Antrag auf seine Vollständigkeit und die Vereinbarkeit mit den Beitrags-Richtlinien. Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, geht ein vorläufiger Beitragsentscheid an die/den AntragsstellerIn.
Nach dem Nachweis der erfolgten Umsetzung mittels Rechnungsbeleg durch den/die AntragsstellerIn wird der Förderbeitrag ausbezahlt. GSZ bedingt sich das Recht auf allfällige Nachbesserungen aus.

Kontoangaben zur Überweisung der Beiträge nach Abschluss der Massnahmen

KontoinhaberIn

IBAN